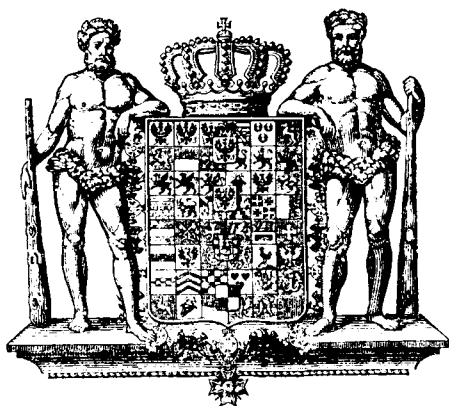


Militair= Wittwen = Kasse.



Berlin, 1843.

Gedruckt in der Deckerischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Inhalt.

I. Zweck und Verhältnisse der Militair-Wittwen-Kasse	§§. 1—4.
II. Von der Aufnahme der Interessenten	§. 5.
a) Verpflichtung zum Beitritt	§§. 6—10.
b) Berechtigung zum Beitritt	§. 11.
c) Bezeichnung der nicht aufnahmefähigen Personen	§. 12.
III. Pensions-Sätze	§. 13.
IV. Bedingungen der Aufnahme:	
a) Aufnahme-Termine	§. 14.
b) einzureichende Dokumente	§§. 15. u. 16.
c) Zahlung des Eintrittsgeldes	§§. 17—22.
d) Zahlung der Beiträge	§§. 23—34.
e) Nachschuß-Beiträge und Zinsen	§. 35.
V. Erhöhung der Pension	§§. 36—42.
VI. Heruntersetzung der Pension	§§. 43—46.
VII. Austritt aus der Militair-Wittwen-Anstalt	§. 47.
a) durch den Tod des Mannes,	
b) durch den Tod der Frau,	
c) durch Ehescheidung,	
d) durch Exklusion,	
e) durch den Uebertritt in fremde Dienste,	
f) durch Desertion und Kassation.	
VIII. Zahlung der Pension an die Wittve	§§. 48—53.
IX. Aufhören der Pensions-Zahlung:	
a) bei Wiederverheirathung der Wittve	§. 54.
b) mit dem Tode der Wittve	§. 55.

Militair : Wittwen : Kasse.

§. 1.

Die Militair-Wittwen-Kasse ist nach dem am 3ten März 1792. Allerhöchst vollzogenen Reglement, von des Königs Friedrich Wilhelm des II. Majestät, als Pensions-Anstalt, ausschließlich für die verheiratheten aktiven Offiziere der Armee und für die, von dem Kriegs-Ministerium reffortirenden, etatsmäßig angestellten Beamten, gestiftet worden.

I. Zweck und Verhältnisse der Militair-Wittwen-Kasse.

Diese Anstalt bietet allen zur Theilnahme an derselben berechtigten Offizieren und Beamten die Gelegenheit dar, ihren Frauen für den Fall des früheren Ablebens eine mäßige Pension, in den Grenzen der vorgeschriebenen Sätze, gegen Erlegung gewisser Beiträge, zu versichern.

§. 2.

Nach §. 1. des Reglements hat die Militair-Wittwen-Anstalt die Natur des Societäts-Verbandes, indem der Plan ihrer Einrichtung auf die Voraussetzung gegründet ist, daß sich das Institut durch die Beiträge seiner Interessenten selbst erhalten müsse, weshalb auch der Anstalt aus Staats-Fonds nur in soweit Zuschüsse gewährt werden, als jene-Voraussetzung erweislich sich nicht bestätigt.

§. 3.

In allen ihren Rechtshändeln stehen der Anstalt Jura Fisci, so wie eine unbeschränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers und von den Gerichtskosten, zu; nicht minder genießt dieselbe bei ihrem Schriftwechsel mit den

Truppentheilen und allen öffentlichen Behörden die Portofreiheit. Die Korrespondenz mit den einzelnen Interessenten unterliegt dagegen ohne Ausnahme der Portopflicht.

In wie weit die Letzteren in ihren Wittwen-Kassen-Angelegenheiten den gesetzlichen Stempel zu entrichten haben, ist in den §§. 16. und 19. näher angegeben.

§. 4.

Die Verwaltung der Anstalt gehört zum Ressort des Militair-Ökonomie-Departements des Kriegs-Ministeriums, welches die diesfälligen Geschäfte ohne Ausnahme durch die Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen bearbeiten läßt. Die Zahlungs-Geschäfte werden bei der General-Militair-Kasse von einer besonderen Abtheilung unter der Benennung „Militair-Wittwen-Kasse“ besorgt.

§. 5.

II. Von der Aufnahme der Interessenten.

Die Aufnahme der Interessenten in die Militair-Wittwen-Anstalt erfolgt nach Maafgabe ihrer persönlichen Verhältnisse, nämlich entweder

wegen der denselben obliegenden Verpflichtung,

oder

wegen der ihnen verliehenen Berechtigung zum Beitritt.

§. 6.

a) Verpflichtung zum Beitritt.

Die unbedingte Verpflichtung zum Beitritt, im nächsten Termin, welcher auf die Verheirathung, oder wenn bei der Verheirathung die Fähigkeit zum Beitritt noch nicht vorhanden war, im nächsten Termin, welcher auf die, durch Beförderung oder etatsmäßige Anstellung erlangte Aufnahme-Fähigkeit folgt, liegt sämmtlichen aktiven Offizieren der Armee, mithin auch den bei den Landwehr-Stämmen angestellten, ob. AEs muß deshalb gleich bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses der Pensionsbetrag angezeigt werden, welchen der betreffende Offizier seiner künftigen Gattin zu versichern beabsichtigt; im Fall dies

*Prinzip. Militär. Wof. u. Glath. pro 1865 Einlage 20
No. 41 bei Glath. für die Ver. 380.*

unterlassen wird, soll das Gesuch um den Heiraths-Konsens unberücksichtigt bleiben.

In gleicher Art sind auch die inaktiven Offiziere, so wie diejenigen, welche mit Gehalt oder mit Pension zur Disposition gestellt werden, für die Dauer dieses Verhältnisses bis zu ihrer gänzlichen Pensionirung, bei ihrer Verheirathung zum Beitritt verpflichtet.

§. 7.

Offiziere, welche mit Aussicht auf Wiederanstellung im Militairdienst pensionirt werden, sind für die Dauer ihres Ruhestandes zum Beitritt nicht verpflichtet, jedoch dazu berechtigt. Sobald aber ihre Wiederanstellung im Militairdienst erfolgt, tritt auch gleichzeitig die Verpflichtung für sie ein, sich der Anstalt anzuschließen. Diese Vorschrift findet auf die Beamten ebenfalls Anwendung.

§. 8.

Gleich den Offizieren des stehenden Heeres und unter denselben Bedingungen sind alle Servisberechtigten Militair-Beamten, so wie sämtliche im Ressort des Kriegs-Ministeriums angestellten, aus dem Militair-Etat besoldeten Civil-Beamten, zum Beitritt verpflichtet, jedoch nur, insofern sie ein etatsmäßiges Dienst-Einkommen von mehr als 250 Rthlr. jährlich beziehen, und davon zum Pensions-Fonds beitragen. Conf. §. 11. No. 4.

§. 9.

Die Verpflichtung zum Beitritt bleibt bestehen, wenn auch bald, nachdem die Ehe geschlossen, wegen deren Trennung ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist, sofern nämlich das Ehescheidungs-Erkenntniß nicht vor dem nächsten Aufnahme-Termine nach der Verheirathung die Rechtskraft beschreitet. Die Beiträge und Wechselzinsen müssen daher bis zu dem Monat inclusive geleistet werden, in welchem das Ehescheidungs-Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat.

§. 10.

Bei denjenigen Beamten, welche entweder der Allgemeinen Wittwen=Versorgungs=Anstalt bereits beigetreten sind, oder sich derselben anschließen wollen, ist eine Verpflichtung, der Militair=Wittwen=Anstalt beizutreten, nicht vorhanden.

§. 11.

b) Berechtigung
zum Beitritt.

Zum Beitritt nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt sind:

1. die Offiziere des beurlaubten Standes der Landwehr. Denjenigen derselben, welche im Civildienst angestellt sind, steht die Wahl frei, ob sie sich der Civil= oder der Militair=Wittwen=Anstalt anschließen wollen;
2. die mit Aussicht auf Wiederanstellung im Militair=dienst aus dem aktiven Dienst geschiedenen Offiziere und Beamten. Conf. §. 7.;
3. die bei den Invaliden=Kompagnien angestellten Ober=Ärzte;
4. sämtliche Beamte der Militair=Verwaltung, einschließlich derjenigen, welche noch als Militair=Personen angesehen werden, und unter der Militair=Gerichtsbarkheit stehen, in sofern sie wirklich etatsmäßige Stellen bekleiden, pensionsbeitragspflichtig sind und nicht über 250 Rthlr. etatsmäßiges Dienst=Einkommen haben. Diesen Beamten kann der Heiraths=Konsens auch ohne den Beitritt zur Anstalt ertheilt werden, wenn die sich Heirathenden einen gemeinschaftlichen Revers ausstellen, daß die künftige Wittve auf eine Pension aus Staats=Fonds keine Ansprüche machen will.

Sobald jedoch diese Beamten zu einem Dienst=Einkommen gelangen, welches den Betrag von 250 Rthlr. jährlich übersteigt, sind sie verpflichtet, der Anstalt beizutreten und die Beiträge nebst den Wechselzinsen vom ersten Aufnahme=Termin, entweder nach ihrer Verheirathung, sofern sie

damals schon aufnahmefähig waren, oder andernfalls nach ihrer etatsmäßigen Anstellung, nachzuzahlen. Conf. §. 8.

§. 12.

Nicht aufnahmefähig sind:

1. die mit oder ohne Pension verabschiedeten Offiziere und Beamten, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Verheirathung;
2. die als Rechnungsführer bei den Truppen angestellten Feldwebel und Wachtmeister, für welche jedoch die Allerhöchste Genehmigung zu ihrer Aufnahme mit einer Pensions-Versicherung von höchstens 100 Rthlrn. Seitens der Truppen auf dem vorgeschriebenen Dienstwege nachgesucht werden darf;
3. alle Personen, welche auf Kündigung angestellt sind;
4. alle, bei einer Mobilmachung der Armee, bloß für die Dauer des Krieges anzustellenden Beamten, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Dienst-Einkommens.

c) Bezeichnung der nicht aufnahmefähigen Personen.

§. 13.

Der niedrigste Pensionsatz, welcher nach dem Reglement versichert werden kann, beträgt 50 Rthlr. jährlich, der höchste Pensionsatz dagegen 500 Rthlr. jährlich in Courant. Es können jedoch auch Zwischen-Summen, so wie sie mit 50 Rthlr. steigen, also 100 Rthlr., 150 Rthlr., 200 Rthlr., 250 Rthlr., 300 Rthlr., 350 Rthlr., 400 Rthlr. und 450 Rthlr., versichert werden.

III. Pensions-Sätze.

Den sämtlichen Offizieren und Servisberechtigten Militair-Beamten steht bei ihren Pensions-Versicherungen die Wahl frei, mit welcher Pensions-Summe sie der Anstalt in den Grenzen der obigen Sätze beitreten wollen; den zum Servis-Empfange nicht berechtigten Beamten, deren Dienst-Einkommen über 250 Rthlr. jährlich beträgt, liegt dagegen die Verpflichtung ob, mit einer Pension im Betrage von wenigstens einem Fünftel ihres Gehalts der

Anstalt beizutreten; es sind jedoch hierbei andere Pensionsfälle, als die oben angegebenen, nicht gestattet, weshalb in den Fällen, wo der fünfte Theil des Gehalts mehr als eine zulässige Pensions-Summe ausmacht, der Mehrbetrag bis zu 25 Rthlr. gar nicht, über 25 Rthlr. aber für volle 50 Rthlr. gerechnet wird.

Für Militair-Verwaltungs-Beamte, welche weniger als 250 Rthlr. etatsmäßiges Dienst-Einkommen haben, ist der niedrigste reglementsmäßige Pensionsatz von 50 Rthlr. auf 25 Rthlr. Allerhöchsten Orts herabgesetzt und hierbei bestimmt worden, daß diese Individuen allgemein nur höchstens 50 Rthlr. Pension versichern dürfen.

§. 14.

IV. Bedin-
gungen der
Aufnahme.
a) Aufnahme-
Termine.

Die Aufnahme der Interessenten erfolgt alljährlich zweimal, und zwar in den hierzu feststehenden Terminen:
am 1sten Januar und
am 1sten Juli.

Der Beitritt muß mit derjenigen Pensions-Summe geschehen, welche der Aufzunehmende bei Nachsuchung des Heirathskonsenses versichern zu wollen erklärt hat. Eine Abweichung von dieser Summe ist in der Regel nicht zulässig; wo indessen triftige Gründe hierzu obwalten, können die motivirten Anträge auf Ermäßigung der, bei Nachsuchung des Heirathskonsenses angegebenen Pensions-Summe, durch die vorgesezte Dienst-Instanz, welche den Konsens ertheilt oder bei Seiner Majestät nachgesucht hat, dem Kriegs-Ministerium zur Entscheidung vorgelegt werden.

Diesen Anträgen muß jedoch eine gerichtliche Verhandlung beiliegen, in welcher die Ehegattin des Interessenten, mit Zustimmung eines Rechtsbeistandes, und im Falle der Minderjährigkeit, mit Zustimmung des Vaters oder des Vormundes und der vormundschaftlichen Behörde, in die beantragte Ermäßigung willigt.

Bei Beamten, welche verpflichtet sind, mit einer Versicherung im Betrage von mindestens einem Fünftel

ihres Gehalts beizutreten, kann die Ermäßigung der, bei Nachsuchung des Heirathskonsenses angegebenen Pensionssumme, nicht unter dieses Fünftel herabgehen.

§. 15.

Jeder in die Anstalt aufzunehmende Interessent hat zu diesem Behuf nachstehende Dokumente beizubringen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde an die Abtheilung des Militair-Defonomie-Departements für das Etats- und Rassen-Wesen einzureichen sind, und zwar:

b) einzureichende Dokumente.

- a) den mit dem Amtssiegel des Ausstellers versehenen Tausschein des aufzunehmenden Mannes, woraus das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt (mit Buchstaben geschrieben) ersichtlich ist. — Ist die Beschaffung des Tausscheins etwa wegen Verlustes der Kirchenbücher oder aus anderen erheblichen Ursachen nicht möglich, so hat der Aufzunehmende, unter Darlegung der diesfälligen Beweise, die Zeit seiner Geburt, Jahr, Monat und Tag, vor einem Civil-Gerichte anzugeben, und diese Angabe eidlich zu erhärten; die hierüber aufzunehmende Verhandlung vertritt dann die Stelle des Tausscheins. Unterliegt etwa nach dieser Verhandlung die Zeit der Geburt einem Zweifel, so wird das Alter des Aufzunehmenden nach der für die Militair-Wittwen-Anstalt günstigeren Annahme festgestellt;
- b) den Kopulationschein;
- c) den Tausschein der Frau; diesen jedoch nur in dem Falle, wenn der Mann 51 bis 60 Jahr alt ist. Es gilt in Betreff dieses Scheines dasselbe, was vorstehend hinsichtlich des Tausscheins des Mannes bemerkt worden ist. Hat der Mann das Alter von 51 Jahren noch nicht erreicht, oder ist er über 60 Jahre alt, so genügt die genaue schriftliche Angabe der Geburtszeit, so wie der Vornamen und des Zunamens der Ehegattin;

- d) ein nach der anliegenden Vorschrift, von einem Regiments- oder Bataillons-Arzte, oder auch von einem approbirten Civil-Arzte an Eides statt ausgestelltes, von Vier Zeugen bestätigtes Gesundheits-Attest. Dasselbe braucht jedoch nicht beigebracht zu werden, wenn die Aufnahme in die Anstalt sofort im nächsten Termin nach der Verheirathung oder der erlangten Aufnahme-Fähigkeit nachgesucht wird, das Erforderniß desselben tritt vielmehr nur bei dem verspäteten Beitritt, so wie bei allen Erhöhungen der Wittwen-Pension ein. Es darf dieses Attest im Termin der Aufnahme (am 1sten Januar und 1sten Juli) nicht über Sechs Wochen alt, mithin nicht vor dem 19ten November und 19ten Mai ausgestellt sein, auch muß demselben, sowohl von dem Arzte als von den Vier Zeugen, das Dienst- oder Privatiegel beigebracht werden.

§. 16.

Die Tauf- und Kopulationscheine, die Gesundheits-Atteste, so wie die Todtenscheine, ingleichen alle sonstigen Zeugnisse oder Bescheinigungen, welche zur Aufnahme in die Militair-Wittwen-Anstalt, oder zum Austritt aus derselben erfordert werden, sind stempelfrei; ausgeschlossen von der Stempelfreiheit sind dagegen die Pensions-Quittungen der Wittwen, so wie die nach §. 19. über das nicht baar erlegte Antrittsgeld auszustellenden Wechsel nebst den dazu erforderlichen gerichtlichen Refognitions-Attesten, wozu der tarifmäßige Stempel verwendet werden muß.

§. 17.

e) Zahlung
des Antritts-
geldes.

Jeder Interessent hat bei seiner Aufnahme ein Antrittsgeld zu zahlen; dasselbe beträgt

- a) bei Männern von 20 bis incl. 50 Jahren, und bei Männern von 51 bis incl. 60 Jahren, wenn letztere nicht 30 Jahre älter sind, als ihre Frauen, so viel als die zu versichernde Pension;

b) bei Männern von 51 bis incl. 60 Jahren, wenn sie 30 Jahre und darüber älter sind, als ihre Frauen; und bei Männern von 61 Jahren und darüber, ohne Rücksicht auf das Alter der Frau, das Doppelte der zu versichernden Pension.

§. 18.

Die regimentirten Offiziere und Beamten zahlen das Antrittsgeld, und die etwaigen Nachschüsse an Beiträgen und Zinsen, an die Kasse ihres Truppentheils, von welchem hiernächst diese Gelder durch die General-Militair-Kasse für Rechnung der Militair-Wittwen-Kasse eingezogen werden. Von den nicht regimentirten Offizieren und Beamten, welche in Berlin wohnen, zieht die Militair-Wittwen-Kasse das Antrittsgeld nebst den etwaigen Nachschüssen unmittelbar ein. Die außerhalb Wohnenden haben dagegen ihr Antrittsgeld sammt den etwaigen Nachschüssen an die nächste Regierungshaupt-Kasse abzuliefern und die Bescheinigungen hierüber der Kassen-Abtheilung des Militair-Ökonomie-Departements zu übersenden.

§. 19.

Wer das Antrittsgeld nicht baar zu erlegen vermag, kann darüber einen mit 4 Prozent jährlich zu verzinsenden Wechsel, nach dem anliegenden Schema, ausstellen, wogegen ihm die Militair-Wittwen-Kasse das Antrittsgeld kreditirt. — Die Legalität des Wechsels, sowohl in Beziehung auf die Identität und eigenhändige Unterschrift des Ausstellers, als in Betreff der Dispositionsfähigkeit desselben, muß von einem Civil-Gericht oder von einem Notar und Zeugen gehörig beglaubigt werden.

Militair-Gerichte, mit Ausnahme der Gouvernements-Gerichte zu Mainz und Luxemburg, sind zur Zeit des Friedens zur Ausstellung solcher Atteste nicht befugt.

Von Minorennen kann ein Wechsel nur dann angenommen werden, wenn solcher durch den Vater oder durch den Vormund unter Zuziehung der obervormundschaftlichen Behörde bestätigt worden ist. Die Unterschrift des Vaters

ist in derselben Art, wie oben in Bezug auf die Unterschrift der Wechsel majorenner Personen angegeben worden, gerichtlich zu beglaubigen. Der zu dem Wechsel zu verwendende gesetzliche Werthstempel beträgt

für 50 Rthlr. bis incl. 200 Rthlr.....	5 Egr.
= 250 = = = 400 =	10 =
= 450 = = = 500 =	15 =

Zu dem gerichtlichen Refognitions=Atteste muß besonders ein Stempel von 15 Egr. verwendet werden. Bei den Wechseln über einen Betrag von nur 25 Rthlr. sind diese Atteste stempelfrei.

Wird der Wechsel von dem Gerichte oder einem Notar zu Protokoll aufgenommen, so ist dazu nur ein 15 Egr. Stempel erforderlich, in sofern der Prozent=Stempel für den Betrag des Wechsels nicht mehr als 15 Egr. beträgt.

§. 20.

Es steht jedem Interessenten, welchem das Antrittsgeld gegen Wechsel kreditirt worden, frei, den letzteren zurückzufordern und dagegen das Antrittsgeld baar einzuzahlen, jedoch ist ein solcher Umtausch nur in den feststehenden Aufnahme=Terminen am 1sten Januar und 1sten Juli jeden Jahres zulässig. Der Interessent hat alsdann das baare Antrittsgeld der Kasse, an welche er seine Beiträge zahlt, einige Zeit — mindestens Vier Wochen — vor dem Termine zu überliefern, und hiernächst den Original=Aufnahme=Schein auf dem Instanzenwege, §. 15., der Abtheilung des Militair=Oekonomie=Departements für das Etats= und Kassen=Wesen, zurückzugeben, wogegen er einen anderen auf baares Geld lautenden Schein erhält. — Die Zinsen für das Wechsel=Kapital müssen in diesem Falle bis zu dem Termine berichtet werden, in welchem der Umtausch des Wechsels stattfindet.

Ebenso ist es auch in einzelnen dringenden Fällen ausnahmsweise gestattet, daß ein Interessent, welcher das

Antrittsgeld baar erlegt hat, die Rückgabe desselben nachsuchen kann, wenn er dafür einen Wechsel über den Betrag deponiren und das Kapital mit 4 Prozent verzinsen will. Die desfalligen motivirten Anträge müssen jederzeit an die vorgesezte Behörde eingereicht werden, welche die darin angeführten Gründe zunächst zu prüfen, und sodann, im Fall dieselbe hierbei ein solches Gesuch nach Maaßgabe der persönlichen Verhältnisse und der Hülfbedürftigkeit des Bittstellers berücksichtigungswürth findet, dasselbe an das Kriegs=Ministerium zur Entscheidung einzureichen hat.

§. 21.

Das baar erlegte Antrittsgeld wird dem Manne, sofern nicht ein Anderer sein Eigenthum daran nachgewiesen hat, zurückgezahlt, wenn die Frau vor ihm mit Tode abgeht; überlebt dagegen die Frau den Mann, so geht das Antrittsgeld, es mag baar oder in Wechseln erlegt sein, gleichzeitig mit dem Tode des Mannes, in das Eigenthum der Militair=Witwen=Kasse über.

§. 22.

Nachdem die zur Aufnahme erforderlichen, im §. 16. bezeichneten Dokumente eingereicht worden sind und das Antrittsgeld entweder baar oder durch einen Wechsel berichtigt worden ist, erfolgt am Tage des Aufnahme=Termins die Aufnahme des Interessenten, worüber demselben ein von diesem Tage datirter Aufnahme=Schein erteilt wird.

§. 23.

Jeder Interessent hat an die Militair=Witwen=Kasse bestimmte Beiträge zu zahlen, und zwar von dem Termine ab, in welchem für ihn die Verpflichtung oder Berechtigung zum Beitritt eingetreten ist. — Die Höhe dieser Beiträge wird nach seinem Alter und nach dem Betrage der versicherten Pension festgesetzt.

d) Zahlung der Beiträge.

Zu diesem Ende bestehen bei der Anstalt fünf Altersklassen, von denen

die 1ste Klasse die Männer von 20 bis 30 Jahren incl.							
= 2te = = = =	31	=	40	=	=	=	=
= 3te = = = =	41	=	50	=	=	=	=
= 4te = = = =	51	=	60	=	=	=	=
= 5te = = = =	61	Jahren und darüber					

in sich schließt.

Für 50 Rthlr. jährliche Pension beträgt der monatliche Beitrag

in der 1sten Altersklasse	—	Rthlr. 15	Egr.
= = 2ten =	—	= 22½	=
= = 3ten =	1	= —	=
= = 4ten =	1	= 7½	=
= = 5ten =	1	= 15	=

Diese Sätze dienen für alle Pensions-Versicherungen dergestalt zur Norm, daß für eine Pension von 100 Rthln. das Doppelte, für eine Pension von 150 Rthln. das Dreifache, für eine Pension von 200 Rthln. das Vierfache der vorstehenden Sätze u. s. w. in der betreffenden Altersklasse zu entrichten bleibt.

§. 24.

Bei der Berechnung des Alters werden hinsichtlich der Zeit, welche über das volle letzte Lebensjahr hinausliegt, 6 Monate und 1 Tag für ein volles Jahr gerechnet. Wer also z. B. am Tage seiner Aufnahme 30 Jahre 6 Monate und 1 Tag alt ist, wird für 31 Jahre, wer dagegen sein 31stes Jahr an diesem Tage noch nicht zur Hälfte zurückgelegt hat, für 30 Jahre alt angenommen. Es dienen hiernach der Altersberechnung stets die Aufnahme-Termine (Der 1ste Januar und der 1ste Juli) zum Endpunkte.

Ein Interessent im Alter von 30 Jahren 6 Monaten zahlt mithin noch die Beiträge der 1sten Altersklasse, wogegen ein Interessent im Alter von 30 Jahren 6 Monaten und 1 Tage bereits die Beiträge der 2ten Altersklasse zu leisten hat.

§. 25.

Die Subaltern-Offiziere, so wie die Hauptleute und Rittmeister 2ter Klasse, und auch die Beamten, deren jährliches Gehalt nicht 720 Rthlr. übersteigt, zahlen, wenn sie nicht mehr als 100 Rthlr. jährliche Pension versichern, nur zwei Drittel der im §. 23. aufgeführten Beiträge, also für 100 Rthlr.

in der 1sten Altersklasse monatlich	—	Rthlr.	20	Egr.
= = 2ten	=	=	1	= — =
= = 3ten	=	=	1	= 10 =
= = 4ten	=	=	1	= 20 =
= = 5ten	=	=	2	= — =

Für Pensions-Versicherungen unter 100 Rthlr. modifiziren sich die Beiträge nach diesem Maaßstabe.

Erhöht ein solcher Offizier oder Beamter die jährliche Pension über den Satz von 100 Rthln., so hat er auf die obige Vergünstigung keinen Anspruch weiter, vielmehr muß er alsdann die vollen Beiträge leisten; conf. §§. 36. und 39. Eben so tritt auch die Verpflichtung zur Leistung der vollen Beiträge ein, sobald diese Personen zu einem höheren, den Betrag von 720 Rthln. übersteigenden Gehalte gelangen, jedoch kommt ihnen für den Monat, in welchem sie den Gehalts-Verbesserungs-Abzug erleiden, noch die Vergünstigung der niedrigen Beiträge zu gut.

Die Offiziere der Land-Genéb'armerie haben dagegen auch bei einem Gehalte von 900 bis 1200 Rthlr. jährlich, sofern sie nicht mehr als 100 Rthlr. Pension versichern, nur die niedrigen Beiträge zu entrichten, da in ihrem Gehalte die Servis- und Rations-Entschädigung mitbegriffen ist, und dieselben bei ihrer Pensionirung wie Hauptleute zweiter Klasse behandelt werden; erst durch das Aufrücken in ein Gehalt von mehr als 1200 Rthlr. jährlich, oder wenn sie den obigen Pensionsatz von 100 Rthlr. überschreiten, tritt auch bei ihnen die Verpflichtung zur Leistung der vollen Beiträge ein.

§. 26.

Wer einmal nach seinem Gehalte oder nach der Höhe der versicherten Pension die vollen Beiträge entrichtet, kann demnächst auf die Vergünstigung der niedrigen Beiträge keinen Anspruch machen, er möge durch Pensionirung, Verabschiedung oder sonstige Aenderung seines Dienst-Verhältnisses auf ein geringeres Einkommen gesetzt werden oder die Pension auf einen Betrag herabsetzen, wovon er sonst nur die niedrigen Beiträge zu entrichten brauchte.

§. 27.

Die laufenden Beiträge und Wechselzinsen werden halbjährlich postnumerando jedesmal in den Monaten, welche den Rezeptions-Terminen (1sten Januar und 1sten Juli) vorangehen, also im Dezember und Juni, an die Militair-Wittwen-Kasse gezahlt.

Grundsätzlich müssen diese Prästanda allen denjenigen Interessenten, welche Gehalt, Pension oder eine andere fortlaufende Kompetenz aus königlichen Kassen beziehen, je nachdem die diesfälligen Hebungen geschehen, monatlich oder vierteljährlich davon regelmäßig in Abzug gebracht, und in den genannten Monaten an die Militair-Wittwen-Kasse prompt abgeführt werden.

§. 28.

In Betreff der regimentirten Offiziere und Beamten sind die Kommandeure der Truppentheile für die regelmäßige Einziehung der Wittwen-Kassen-Beiträge und deren prompte halbjährliche Abführung durch die General-Militair-Kasse an die Militair-Wittwen-Kasse verantwortlich.

Die nicht regimentirten Offiziere und Beamten sind dagegen verpflichtet, unter ihren Gehalts-Quittungen jedesmal zu bemerken, ob sie verheirathet sind oder nicht, und im ersteren Falle den Betrag der zu leistenden Wittwen-Kassen-Prästanda von dem Gehalte, monatlich oder vierteljährlich, je nachdem sie dasselbe empfangen, gleich abzusetzen. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Offiziere

und Beamten Anwendung, welche Pension oder ein sonstiges Einkommen aus königlichen Kassen beziehen. Wo die Gehalts- oder Pensions-Quittungen nicht mit dem vorsehenden, unerläßlichen Erfordernisse versehen sind, dürfen selbige von den Kassen nicht honorirt werden.

Was endlich diejenigen Interessenten betrifft, welche aus königlichen Kassen keine fortlaufenden Kompetenzen beziehen, so müssen diese dafür sorgen, daß ihre Beiträge und Wechselzinsen, unter Angabe ihres Wohnorts und ihrer Rezeptions-Nummer, in den Monaten Juni und Dezember entweder unmittelbar an die Militair-Wittwen-Kasse oder an die ihnen zunächst gelegene Regierungshaupt-Kasse eingezahlt werden. Geschieht die Berichtigung der Wittwen-Kassen-Prästanda durch Ueberfendung mit der Post, so müssen diese Gelder von dem Absender frankirt werden. Conf. §. 3.

§. 29.

Am 1sten Dezember und 1sten Juni jeden Jahres haben die Truppentheile der Militair-Wittwen-Kasse eine spezielle Berechnung der für den laufenden Zahlungs-Termin abzuführenden Beiträge unmittelbar einzusenden.

Selbst wenn etwa zur Zeit der obigen Termine dem einen oder dem andern Interessenten das Gehalt u. noch nicht vollständig gezahlt und somit auch der Abzug der Wittwen-Kassen-Beiträge noch nicht vollständig gemacht sein sollte, darf doch, da beides bestimmt erfolgt, und mithin die Einziehung des eventuellen Vorschusses keine Schwierigkeiten finden kann, die Abführung der Militair-Wittwen-Kassen-Beiträge nicht verzögert werden. Gleichzeitig lassen die Truppentheile eine vollständige Abschrift der in Rede stehenden Berechnungen unter Couvert an ihre Korps-Intendantur gelangen, welche solche mit ihrer Kontrolle zu vergleichen, in calculo zu revidiren und demnächst an die Etats- und Kassen-Abtheilung des Militair-Dekonomic-Departements einzureichen hat, damit bei etwaniger

Rückständen oder sonstigen Verabsäumungen das Nöthige verfügt werden kann.

§. 30.

In die im vorstehenden §. bezeichnete Berechnung dürfen nur die Beiträge und Zinsen für schon versicherte Pensionen, und zwar nur von den, zu dem betreffenden Truppentheil gehörigen Interessenten, aufgenommen werden.

In der Rubrik „Anmerkung“ ist eventualiter die Zeit der Beförderung, der Gehalts-Erhöhung, Versetzung, Ehescheidung, Verabschiedung, Pensionirung, so wie der Tag des Todes eines Interessenten oder seiner Ehegattin auf das Genaueste anzugeben, auch der Aufenthalt derjenigen anzuzeigen, welche in Folge Verabschiedung oder Pensionirung ausgeschieden sind. Bei den Hauptleuten und Rittmeistern, welche nicht über 100 Rthlr. jährliche Pension versichert haben, ist ausdrücklich zu bemerken, ob sie das Gehalt 1ster oder 2ter Klasse ihrer Charge beziehen.

§. 31.

Wird ein Offizier, welcher Mitglied der Militair-Wittwen-Anstalt ist, zu einem andern Truppentheil versetzt, so ist dem letzteren, unter Angabe der Rezeptions-Nummer, sogleich mitzutheilen, was der betreffende Offizier an Wittwen-Kassen-Beiträgen und Zinsen monatlich zu leisten hat, indem die Verantwortlichkeit für die fernere prompte Abführung dieser Prästanda auf den Kommandeur des neuen Truppentheils von dem Monate ab übergeht, in welchem der betreffende Offizier bei demselben in's Gehalt tritt. Daß und unter welchem Datum diese Mittheilung geschehen ist, muß in der §. 29. bezeichneten Berechnung ausdrücklich bemerkt werden.

§. 32.

In Ansehung der Landwehr-Offiziere des beurlaubten Standes liegt ebenfalls den Bataillons-Kommandeuren die Verpflichtung ob, für die regelmäßige Abführung der

Wittwen-Kassen=Beiträge Sorge zu tragen, weshalb von denselben die Anordnung zu treffen ist, daß die ihnen untergebenen, der Militair=Wittwen-Kasse beigetretenen Landwehr=Dffiziere die zu leistenden Beiträge und Zinsen, insofern sie solche nicht etwa als Beamte durch Gehalts=Abzug unmittelbar berichtigen, stets regelmäßig bei der Bataillons-Kasse zur weiteren Abführung einzahlen.

Wie und in welcher Art aber auch Seitens dieser Landwehr=Dffiziere die Berichtigung ihrer Wittwen-Kassen=Prästanda geschehen möge, so sind dieselben dennoch jedenfalls von ihren Bataillonen in die im §. 29. erwähnte Berechnung mit aufzunehmen, und es ist gleichzeitig bei jedem Einzelnen zu bemerken, auf welchem Wege er der Militair=Wittwen-Kasse seine Beiträge zukommen läßt. — Uebrigens sind in Betreff der Landwehr=Dffiziere des beurlaubten Standes die, in den §§. 30. und 31. enthaltenen, Vorschriften ebenfalls pünktlich zu befolgen.

§. 33.

Bei pünktlicher Beachtung der obigen Vorschriften kann der Fall nicht wohl eintreten, daß irgend ein Interessent mit seinen Beiträgen im Rückstande verbleibt; wenn indessen wider Erwarten dergleichen Rückstände dennoch vorkommen, so hat die Militair=Wittwen-Kasse davon spätestens Ende Januar und Juli der Etats- und Kassen=Abtheilung des Militair=Oekonomie=Departements Anzeige zu machen, welche alsdann sofort ohne weitere Rückfrage diese Rückstände durch die General=Militair-Kasse berichtigen und hiernächst von den Restanten bei der nächsten Gehalts- oder Pensions-Zahlung wieder einziehen läßt. Bezieht dagegen der Restant sein Einkommen aus dem Civil=Etat, so wird die obige Maaßregel durch die betreffende Civil=Behörde zur Ausführung gebracht. — Gehört endlich der Restant zu denjenigen Interessenten, welche aus Königlich-Kassen keine fortlaufende Kompetenzen empfangen und bei denen daher das obige Verfahren

nicht stattfinden kann, so bleibt in solchem Falle nur übrig, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren, wonach der Restant von der Anstalt ausgeschlossen wird, sobald er mit seinen Wittwen-Kassen-Beiträgen für drei Termine rückständig bleibt.

§. 34.

Die Quittungen der Militair-Wittwen-Kasse über die an dieselbe abgeführten halbjährigen Beiträge werden den Interessenten auf demselben Wege ausgehändigt, auf welchem sie ihre Prästanda berichtet haben.

§. 35.

e) Nachschuß-
Beiträge und
Zinsen.

Wie bereits im §. 23. bemerkt worden ist, müssen die Beiträge und Wechselzinsen vom nächsten Termine nach der, für den Interessenten eingetretenen Verpflichtung oder Berechtigung zum Beitritt geleistet werden. Wer demnach den Beitritt bei seiner Verheirathung oder bei der erlangten Aufnahmefähigkeit unterläßt, muß bei der späteren Aufnahme für die dazwischen liegende Zeit die obgedachten Prästanda unerläßlich nachzahlen; jedoch werden in diesen Fällen die Beiträge nur nach der Altersklasse berechnet, in welcher sich der Aufzunehmende zur Zeit der Verheirathung oder der erlangten Aufnahmefähigkeit befand. Eine Befreiung von den Nachschuß-Beiträgen findet nur allein bei denjenigen Personen statt, welche mit Offiziers-Charakter und mit Aussicht auf Anstellung in der Armee, jedoch nur mit der Pension ihrer früheren Charge verabschiedet werden, wie z. B. Feldwebel und Wachtmeister, indem diese Personen, wenn sie demnächst als wirkliche Offiziere bei den Invaliden angestellt und hierdurch verpflichtet werden, der Militair-Wittwen-Anstalt beizutreten, bei einer Pensions-Versicherung bis zu 100 Rthlr. keine Nachschüsse zu entrichten, sondern die Prästanda nur vom nächsten Termine nach ihrer Anstellung nach der Altersklasse, in welcher sie sich in diesem Termine befinden, zu leisten haben.

§. 36.

Diejenigen Interessenten, welche dem Militair=Etat angehören und wirklich noch im aktiven Dienstverhältnisse stehen, dürfen, bei Belangung zu einer höheren Charge oder zu einem höheren etatsmäßigen Gehalte, die versicherte Pension, in sofern solche noch nicht den höchsten Satz von 500 Rthln. erreicht, nach eigener Konvenienz in den Grenzen der reglementsmäßigen Pensionssätze erhöhen, d. h. mit einer neuen Pensions-Versicherung, die aber mit dem bereits früher versicherten Pensionsbetrage zusammen genommen den höchsten Pensionsatz von 500 Rthln. nicht übersteigen darf, beitreten. Dieselbe Befugniß haben in solchem Falle auch die mit Pension zur Disposition gestellten Interessenten. Die Landwehr=Offiziere des beurlaubten Standes sind, da sie aus dem Militair=Etat kein wirkliches Gehalt beziehen, nur allein in dem Falle der Beförderung zur Pensions=Erhöhung berechtigt.

V. Erhöhung
der Pension.

In der Regel müssen diese Erhöhungen im nächsten Termine nach der Beförderung oder der Gehalts=Verbesserung beantragt werden. Ist mit der Beförderung auch ein höheres Gehalt verbunden, so entscheidet das Datum der Beförderung. Das von den Interessenten entweder haar oder in Wechsel zu erlegende neue Antrittsgeld, so wie die Beiträge werden nach der Altersklasse berechnet, in welcher der Interessent sich zur Zeit der Erhöhung befindet.

Charakter=Verleihung oder Charakter=Erhöhung geben keinen Anspruch auf Erhöhung der Wittwen=Pension.

Die, bei der ersten Aufnahme mit einem Fünftel ihres Gehalts oder mit dem bestimmten Satz von 50 oder 25 Rthlr. beigetretenen Civil=Beamten sind, wenn sie demnächst zu einem höheren Einkommen gelangen, nicht verpflichtet, ihre Pensions=Versicherung zu erhöhen.

§. 37.

Wird die Pensions=Erhöhung nicht im nächsten Termine nach der Beförderung oder der Gehalts=Verbesserung

nachgesucht, so ist dieselbe in einem der späteren Termine nur zu gestatten, wenn dafür triftige, von der vorgesetzten Behörde bescheinigte Gründe beigebracht werden, welche das diesfällige Gesuch rechtfertigen. — Die Pensionsbeiträge so wie die Zinsen vom Eintrittsgelde hat aber der Interessent unter allen Umständen vom nächsten Termine nach der Beförderung oder Gehalts-Erhöhung nachzuzahlen, und zwar die Beiträge nach Maaßgabe der Altersklasse, in welcher der Interessent sich in jenem Termine befand.

§. 38.

Außer dem Falle einer Beförderung oder einer Gehalts-Verbesserung ist zwar die Erhöhung einer Pension nicht gänzlich untersagt, jedoch darf dieselbe nur ausnahmsweise unter ganz besonderen, von der vorgesetzten Behörde zu bescheinigenden Umständen nachgegeben werden, wogegen aber die Pensionsbeiträge und Zinsen vom Eintrittsgelde unbedingt von dem Termine der vorhergegangenen Pensions-Versicherung, jedoch nur nach derselben Altersklasse berechnet, nachgezahlt werden müssen.

§. 39.

Beträgt die erste Pensions-Versicherung nicht über 100 Rthlr. und sind dafür die Beiträge nach dem ermäßigten Satze entrichtet worden, so müssen solche von dem Termine an nach dem vollen Satze entrichtet werden, in welchem die Pension über 100 Rthlr. hinaus erhöht worden ist; dagegen verbleibt es bei den niedrigen Beitragssätzen, wenn die erste Pensions-Versicherung 50 Rthlr. beträgt und diese nur auf 100 Rthlr. erhöht wird, vorausgesetzt, daß der Interessent noch zur Klasse derjenigen Personen gehört, welchen die niedrigen Beitragssätze zu Gute kommen.

Bei Pensions-Erhöhungen, welche nicht im nächsten Termine nach der Beförderung oder der Gehalts-Verbesserung stattfinden (§. 37.), oder welche ohne vorhergegangene Beförderung oder Gehalts-Verbesserung nachgelassen werden (§. 38.), muß aber der Interessent auch für die frühere

Versicherung den Mehrbetrag der vollen Beiträge von dem nächsten Termine nach seiner Beförderung oder seiner Gehalts-Verbesserung oder von dem Termine seiner ersten Aufnahme ab, nachzahlen, wenn der Gesamtbetrag der Versicherungen die Summe von 100 Rthlr. übersteigt.

§. 40.

In Ansehung des, bei den Pensions-Erhöhungen zu erlegenden Eintrittsgeldes gelten die Vorschriften, welche in den §§. 17. 18. und 19. enthalten sind.

§. 41.

Schluß der Pensions-Erhöhung müssen nachstehende Dokumente beigebracht werden,

- a) eine Bescheinigung der, dem Interessenten vorgesezten Behörde über den Zeitpunkt der Beförderung oder der Gehalts-Verbesserung;
- b) ein Gesundheits-Attest nach der Vorschrift des §. 16.;
- c) der Lauffschein der Frau; dieser ist jedoch nur in dem Falle erforderlich, wenn der Interessent in dem Termine, in welchem die Pensions-Erhöhung stattfinden soll, sich bereits in dem Lebensalter von 51 bis einschließlich 60 Jahren befindet, damit darnach beurtheilt werden kann, ob der Interessent für den erhöhteten Pensionsbetrag das Eintrittsgeld doppelt oder nur einfach (§. 17.) zu entrichten hat.

§. 42.

Ueber jede Pensions-Erhöhung wird ein besonderer Aufnahme-Schein ertheilt, da die schon früher versicherte Pension ganz unabhängig für sich bestehen bleibt und daher auch der darüber ausgefertigte Aufnahme-Schein seine volle Gültigkeit behält.

§. 43.

Die Bestimmung des §. 21. des Reglements vom 3ten März 1792., wonach den aus dem aktiven Dienst

VI. Herunter-
setzung der Pen-
sion.

tretenden Offizieren die Befugniß des gänzlichen Ausscheidens aus dem Verbands der Anstalt eingeräumt war, ist Allerhöchsten Orts dahin beschränkt worden,

daß den pensionirten und überhaupt allen aus dem aktiven Dienst tretenden Offizieren das gänzliche Ausscheiden aus der Anstalt nicht ferner gestattet werden, dagegen aber ihnen freistehen soll, die ihren Frauen versicherte Pension so herunterzusetzen, daß ihnen die Entrichtung der Beiträge weniger schwer fällt.

Der geringste Satz der den Frauen zu belassenden Pension ist hiebei

für einen Subaltern-Offizier auf 50 Rthlr. oder 100 Rthlr.

=	=	Hauptmann oder Ritt-				
		meister auf	100	=	=	150 =
		Stabs-Offizier auf . . .	150	=	=	200 =
		General auf	200	=	=	250 =

festgesetzt worden.

Die Befugniß zur Heruntersetzung der Pension steht auch allen mit oder ohne Pension aus dem Dienst scheidenden Beamten zu; den Civil-Beamten jedoch nur in sofern, als dieselben ihren Ehefrauen eine, über das vorschriftsmäßige Minimum eines Fünftheils des Gehalts hinausgehende Pension (§. 13.) versichert haben, in welchem Falle die Pension auf den Betrag von einem Fünftel des, bei der ersten Aufnahme bezogenen Gehalts (§. 13.) ermäßigt werden kann.

Auch die Landwehr-Offiziere sind bei ihrem Ausscheiden zur Heruntersetzung der ihren Frauen versicherten Pension, in gleicher Art, wie die Offiziere des stehenden Heeres, berechtigt; doch darf diese Ermäßigung, in sofern sie als Civil-Beamte die Verpflichtung haben, ihren Frauen eine Pension von mindestens einem Fünftel des Besoldungsbetrags zu versichern (§. 13.), nicht unter diesen Betrag herabgehen.

§. 44.

Wer von vorstehender Befugniß Gebrauch machen will, muß seinen diesfälligen Antrag im nächsten Termine nach seiner Verabschiedung oder Pensionirung an die Etats- und Kassen-Abtheilung des Militair-Ökonomie-Departements gelangen lassen. Spätere Anträge werden nicht unbedingt angenommen, indem solche in Absicht ihrer Zulässigkeit zuvor einer näheren Prüfung von Seiten der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium unterworfen sind.

§. 45.

Mit dem Antrage auf Heruntersetzung der Pension muß zugleich der Aufnahme-Schein eingefandt werden. Ist das Antrittsgeld baar erlegt, so hat der Interessent den Aufnahme-Schein mit einer, vor einem Civil-Gerichte oder vor Notar und Zeugen ausgestellten Quittung über den Zurückempfang desjenigen Theils des Antrittsgeldes zu versehen, welcher die Summe ausmacht, die er von der Pension zurücknehmen will, worauf er diesen Theil des Antrittsgeldes zurückgezahlt erhält. Ist dagegen statt des baaren Antrittsgeldes ein Wechsel eingelegt worden, so bleibt es dem Interessenten überlassen, ob er diesen Wechsel gegen einen anderen, über den heruntergesetzten Pensionsbetrag nach Vorschrift des §. 19. ausgestellten neuen Wechsel umtauschen will, oder ob der alte Wechsel beibehalten und darauf von der Abtheilung des Militair-Ökonomie-Departements für das Etats- und Kassen-Wesen, die Summe vermerkt werden soll, für welche derselbe noch Gültigkeit behält.

§. 46.

Die reglementsmäßigen Beiträge und Wechselzinsen für die früher versicherte höhere Pensions-Summe müssen bis zu dem Termine vollständig geleistet werden, in welchem die Heruntersetzung erfolgt, und erst von diesem Termine ab treten die Prästanda für den heruntergesetzten Pensions-Betrag (siehe §. 26.) ein.

§. 47.

VII. Austritt
aus der Anstalt.

Der Austritt aus der Anstalt findet nur in nachstehenden Fällen statt, nämlich:

- a) wenn der Mann vor der Frau mit Tode abgeht und diese als zu pensionirende Wittwe zurückläßt. Die Wittve empfängt in diesem Falle die versicherte Pension (§. 48.). Hat sich der Mann jedoch selbst entleibt, so erhält sie nur die Hälfte des Pensions-satzes.

Die Zahlung der Beiträge hört mit dem Sterbe-Monate des Mannes auf.

Ist das Antrittsgeld, welches nunmehr nach §. 21. in das Eigenthum der Wittwen-Kasse sofort übergeht, in einem Wechsel belegt gewesen, so werden zu dessen Berichtigung die nächsten Pensions-Raten einbehalten und in ähnlicher Art auch die der Anstalt noch gebührenden Zinsen des Wechsel-Kapitals (§§. 49. und 50.) eingezogen. Im Falle der Selbstentleibung des Mannes hat die Wittwen-Kasse nur auf die Hälfte des Antrittsgeldes und auf die Zinsen von dieser Anspruch (§. 51.);

- b) wenn die Frau vor dem Manne mit Tode abgeht.

In diesem Falle hat der Mann durch seine Behörde oder unmittelbar der Etats- und Kassen-Abtheilung des Militair-Defonomie-Departements den Todten-Schein der Frau nebst dem Aufnahme-Scheine originaliter einzureichen, worauf demselben, wenn das Antrittsgeld durch einen Wechsel berichtigt worden, der letztere, sofern keine Zinsen rückständig, ohne Weiteres zurückgegeben wird. Ist dagegen das Antrittsgeld baar erlegt, so muß der Aufnahme-Schein mit einer, von einem Civil-Gerichte rekonoscirten Quittung über den Rückempfang des baar eingezahlten Antrittsgeldes versehen werden, da letzteres nur gegen den gerichtlich quittirten Aufnahme-Schein zurückgezahlt werden kann.

Die Beiträge und Wechselzinsen werden bis zu dem Monat einschließlich gezahlt, in welchem die Frau verstorben ist;

c) bei Ehescheidungen.

Jede Trennung der Ehe, sie möge begründet sein, worin sie wolle, hebt unbedingt die Pensions-Versicherung auf, und es dürfen die Gerichte kein, die Fortdauer der Verbindung der geschiedenen Ehegatten mit der Militair-Wittwen-Kasse bedingendes, Uebersinkommen in den Ehescheidungs-Erkenntnissen bestätigen.

Der Mann erhält alsdann das Antrittsgeld, je nachdem dasselbe berichtigt worden, entweder baar, oder den dafür eingelegten Wechsel zurück, und das Pensionsrecht der Frau erlischt.

Der Austritt aus der Anstalt erfolgt jedoch erst in dem Monate, in welchem das Ehescheidungs-Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, worüber die erforderliche Bescheinigung des betreffenden Gerichts Seitens des Interessenten beizubringen bleibt. Bis zu dem Monate einschließlich, in welchem das Erkenntniß rechtskräftig geworden, müssen demnach auch die Beiträge und Wechselzinsen entrichtet werden. Wegen Ausstellung der Quittung über das baar erlegte Antrittsgeld finden die Vorschriften Anwendung, welche in diesem §. sub b. enthalten sind;

d) bei der Exklusion.

Nach dem Reglement steht der Militair-Wittwen-Anstalt gegen ihre Mitglieder die Befugniß der Exklusion zu, in den Fällen, wenn dieselben mit den zu leistenden Beiträgen und Wechselzinsen im Rückstande verbleiben, und zwar tritt diese Maaßregel nach der näheren Allerhöchsten Festsetzung bei denjenigen Interessenten ein, welche mit den Beiträgen für drei Termine rückständig sind. Da inzwischen die Einrichtung

getroffen worden ist, daß die Wittwen-Kassen-Präsidenten aller Offiziere und Beamten, welche ein fortlaufendes Einkommen aus königlichen Kassen beziehen, davon vorweg in Abzug gebracht werden müssen, so kann die Nothwendigkeit jener Maaßregel nur bei denjenigen Interessenten vorkommen, die aus Staats-Kassen weder Gehalt noch Pension beziehen, und gegen welche daher der Militair-Wittwen-Kasse zur Einziehung ihrer Forderungen die Einleitung eines solchen Abzuges nicht zu Gebote steht.

Durch die Exklusion geht nicht allein das Pensions-Recht der Frau verloren, sondern es ist damit auch der Verlust des Antrittsgeldes verbunden, welches der Militair-Wittwen-Kasse anheimfällt. — Ist demnach das Antrittsgeld mittelst Wechsels berichtigt, so wird derselbe gekündigt und falls hiernächst die baare Einzahlung des kreditirten Kapitals nebst den Zinsen nicht nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungs-Frist erfolgt, alsdann die Einziehung desselben-gerichtlich bewirkt;

e) bei dem Uebertritte in fremden Staatsdienst.

Keinem Interessenten der Anstalt, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, darf gestattet werden, Mitglied der Societät zu bleiben. Es muß daher in solchen Fällen das Ausscheiden unbedingt erfolgen. Der Interessent entrichtet die Beiträge und Wechselzinsen bis zu dem Monate des Uebertrittes in den fremden Dienst einschließlich und erhält dagegen das Antrittsgeld oder den darüber ausgestellten Wechsel unter Beobachtung der diesfalls in diesem §. sub b. angegebenen Formalitäten zurück. Die bloße Niederlassung in einem fremden Staate, ohne Dienst-Anstellung, giebt jedoch zur Ausschließung von der Anstalt, so lange die Beiträge prompt entrichtet werden, keinen Grund;

f) bei der Desertion und Kassation.

Das Verbrechen der Desertion so wie die Strafe der Kassation haben die Ausschließung unbedingt zur Folge. In einzelnen, durch besondere Verhältnisse sich etwa zu einer Ausnahme eignenden Fällen werden Se. Majestät der König dem Antrage des Kriegs-Ministeriums Behufs Allerhöchst Ihrer Entscheidung entgegen sehen.

Das Antrittsgeld oder den darüber ausgestellten Wechsel erhalten die, wegen Desertion oder Kassation ausgeschlossenen Mitglieder, unter den oben sub b. angegebenen Formalitäten, zurück.

§. 48.

Zur Anweisung der Wittwen-Pension ist die Einsendung des Todten-Scheines des Mannes und des Aufnahme-Scheines, so wie die Anzeige, an welchem Orte die Wittve die Pension zu beziehen wünscht, erforderlich. Der Todten-Schein muß von dem Kirchen-Ministerium, in dessen Sprengel der Verstorbene beerdigt worden, oder von einer sonst gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ausgestellt sein und ausdrücklich die Todes-Ursache mit angeben. Nach dem Eingange dieser Erfordernisse erhält die Wittve einen, von der Etats- und Kassen-Abtheilung des Militair-Ökonomie-Departements ausgefertigten Schein, in welchem ihr die Zahlung der ihr gebührenden Pension für die Dauer ihres Wittwenstandes, mithin, in sofern sie sich nicht wieder verheirathet, bis an ihr Lebensende versichert wird.

VIII. Zahlung
der Pension
an die Wittve.

§. 49.

Die Zahlung erfolgt in halbjährigen Raten pränumerando am 1sten Januar und 1sten Juli auf Quittungen nach den anliegenden Vorschriften und beginnt in dem nächsten Zahlungs-Termine, welcher auf den Tod des Mannes folgt, mithin, wenn der Mann zwischen dem 1sten Januar und 1sten Juli verstorben ist,

am 1sten Juli,

Beilage C.

und wenn das Ableben des Mannes zwischen dem 1sten Juli und 1sten Januar erfolgt ist,
am 1sten Januar.

Die wirkliche Zahlung der Pension im nächsten Zahlungs-Termine nach dem Tode des Mannes findet aber nur in den Fällen statt, wo das Antrittsgeld baar eingelegt ist; wo dagegen über das Antrittsgeld ein Wechsel ausgestellt worden, wird zunächst die Wechsel-Schuld durch Anrechnung auf die fällige Pension berichtigt; die Wittve hat daher in diesem Falle für die beiden ersten Termine, und, wenn doppeltes Antrittsgeld zu erlegen war, für die vier ersten Termine auf die baare Zahlung der Pension keinen Anspruch.

Auch dann, wenn eine Pension sich aus zwei oder mehreren Versicherungen bildet, wofür das Antrittsgeld zum Theil baar, zum Theil durch Wechsel berichtigt worden, kann der Pensions-Betrag, für welchen das Antrittsgeld baar erlegt ist, nicht eher gezahlt werden, als bis die Wechsel-Schuld vollständig berichtigt ist.

§. 50.

Da die Pensionen erst mit dem, auf den Todestag des Mannes folgenden nächsten Zahlungs-Termine (1sten Januar oder 1sten Juli) beginnen, und da eine jede zur Berichtigung des auf Wechsel creditirten Antrittsgeldes zurückbehaltene halbjährige Rate als eine Abschlags-Zahlung zu betrachten ist, so müssen auch die Zinsen von diesem ganzen Antrittsgelde bis zum nächsten Zahlungs-Termine nach dem Ableben des Mannes, alsdann aber nur noch von dem für das nächstfolgende halbe Jahr zur Anrechnung verbleibenden Reste bezahlt werden. War doppeltes Antrittsgeld zu erlegen, so sind die Zinsen des Mehrbetrages bis zu dessen successiver Einziehung nach demselben Grundsatz zu entrichten. Sowohl diese Zinsen, als auch die etwa rückständig gebliebenen Beiträge werden von der Pension beim Eintritt der Baarzahlung derselben in Abzug gebracht.

§. 51.

In den Fällen der Selbst=Entleibung werden die Wechselzinsen für das volle Antrittsgeld nur bis zu Ende des Sterbe=Monats gezahlt; von da ab bis zum Schlusse des Semesters aber nur für die Hälfte. Die Berichtigung dieser Hälfte des Wechsel=Kapitals so wie der Zinsen erfolgt demnächst nach den, in den §§. 49. und 50. enthaltenen Grundsätzen.

War das Antrittsgeld baar erlegt, so wird die Hälfte davon nach dem Sterbe=Monate zurückgezahlt. Die Berechtigung zum Empfange muß durch eine gerichtliche Legitimations=Urkunde vollständig nachgewiesen, auch die, über den Rückempfang des Geldes unter dem Aufnahme=Scheine des verstorbenen Interessenten auszustellende Quittung gerichtlich bescheinigt sein.

§. 52.

Die aus der Militair=Wittwen=Kasse zu empfangenden Wittwen= Pensionen sind nach dem Allgemeinen Landes= Gesetze von allen Pfändungen befreit; nur in dem Falle können sie als Objekt der Exekution dienen oder mit Arrest belegt werden, wenn Jemand zur Erhaltung des Pensions= Rechtes die Beiträge bezahlt hat und hiernächst aus der Pension seine Befriedigung verlangt. — Auch die Anweisungen, welche etwa von den Wittwen auf ihre noch nicht fälligen Pensions= Raten ertheilt werden, sind von keiner rechtlichen Wirkung.

§. 53.

Die in Berlin wohnenden Wittwen erheben ihre Pension unmittelbar bei der Militair=Wittwen=Kasse; die außerhalb wohnenden dagegen bei den Regierungs=Haupt=Kassen, in deren Bezirk sie wohnen oder bei den ihnen zunächst gelegenen, mit dieser Zahlung beauftragten Spezial=Kassen.

Die Zahlung wird an den Präsentanten der Quittung geleistet, sofern letztere vorschriftsmäßig ausgestellt und attestirt ist.

Die Uebersendung der Pensionen an die Wittwen Seitens der zahlenden Kassen findet nicht statt und kann überall nicht gefordert werden, weshalb es auch den, im Auslande wohnenden Wittwen überlassen bleiben muß, ihre Pensionen durch Bevollmächtigte, entweder bei der Militair=Wittwen=Kasse selbst oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs=Haupt=Kasse zu erheben. Einem Abzuge sind die Pensions=Zahlungen ins Ausland in keinem Falle unterworfen.

§. 54.

IX. Aufhören
der Pensions=
Zahlung:

a) bei Wieder=
verheirathung
der Wittve,

Wenn eine Wittve sich wieder verheirathet, so hört ihr Pensions=Recht auf. Es findet also vom nächsten Termine nach ihrer Verheirathung an, keine weitere Pensions=Zahlung an sie statt. Dieselbe wird alsdann auf den Grund des einzureichenden Kopulations=Scheins, in den Büchern der Militair=Wittwen=Kasse gestrichen, womit ihr seitheriges Verhältniß zu der Militair=Wittwen=Anstalt in jeder Beziehung gänzlich aufgehoben und beendigt ist.

§. 55.

b) mit dem Tode
der Wittve.

Mit dem Tode einer Wittve erlischt gleichzeitig die Verpflichtung der Militair=Wittwen=Kasse zur weiteren Zahlung der Pension.

Gnaden=Bevollmächtigungen an die Hinterbliebenen finden nicht Statt.

Beilage A.

Vorschrift zum Gesundheits-Atteste.

Daß der (Name und Charakter des Aufzunehmenden) weder mit der Schwindsucht, Wassersucht noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten, versichere ich hiermit an Eidesstatt.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Siegel.)

(Name und Charakter des Ausstellers.)

1. Dieses Attest ist von einem Regiments- oder Bataillons-Arzte oder einem Physikus oder auch von einem approbirten Arzte, unter Beidrückung des Dienstsigels oder in dessen Ermangelung des Privatsiegels des Ausstellers, zu ertheilen, genau und wörtlich nach der Vorschrift zu fassen, und darf ganz besonders die Versicherung an Eidesstatt niemals fehlen.
2. Hinter diesem Atteste stellen Vier Zeugen, unter denen, wo es angeht, der Kommandeur des Regiments oder Bataillons oder die sonst Vorgesetzten des Aufzunehmenden begriffen sein müssen, welche aber auch in deren Ermangelung aus anderen Offizieren und Beamten bestehen können, folgende Bescheinigung aus, und drücken derselben ihr Dienstsigel, oder wenn sie ein solches nicht führen, das Privatsiegel bei:

„Daß uns der im vorstehenden Atteste benannte (Name
 „und Charakter des Aufzunehmenden) bekannt ist und
 „wir das Gegentheil von dem Inhalte dieses Attestes
 „weder wissen noch vermuthen, versichern wir hiermit.“

(Ort und Datum.)

(Namen, Charakter und Siegel der 4 Aussteller.)

3. Das Gesundheits = Attest darf im Termine der Aufnahme —
 1sten Januar und 1sten Juli — nicht über 6 Wochen alt
 sein, mithin niemals vor dem 19ten November und 19ten Mai
 ausgestellt werden.
-

Beilage B.

Vorschrift zum Wechsel.

den ten 18 . .

Rthlr. Kapital in Kourant
nebst 4 Prozent Zinsen.

Sechs Monat nach der mir geschehenen Loskündigung zahle ich auf diesen meinen Sola=Wechsel an die Königliche Militair=Wittwen=Kasse oder deren Ordre die Summe von

welche ich a dato dieses meines Wechsels mit 4 Prozent zu verzinsen und diese Zinsen in halbjährigen Raten zugleich mit meinem Beitrage zu berichtigen verspreche. Valuta habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorschrift des Reglements vom 3ten März 1792. baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben kreditirt worden, und leiste ich übrigens zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Dieser Wechsel ist von dem Aussteller mit seinem vollständigen Namen und Charakter zu unterschreiben, die Unterschrift aber von einem Civil=Gerichte gehörig zu attestiren, auch zu demselben der gesetzliche Werthstempel und außerdem zum gerichtlichen Atteste ein 15 Sgr. Stempel zu verwenden.

Beilage C.**Vorschriften**

über

die Bescheinigung des Empfanges der halbjährlichen Pensionen aus der Königlichen Militair-Wittwen-Kasse.

Die Wittwen, welche Pensionen aus der Königlichen Militair-Wittwen-Kasse zu empfangen habe, stellen ihre Quittungen darüber nach dem hier folgenden Schema aus.

Wittwen = N^o

Daß ich, die Wittwe des verstorbenen
 geborne, vermöge
 des, jenem unter der N^o zugekommenen Aufnahme-
 Scheins, die mir gebührende halbjährliche Pension für die
 Monate
 18 . . . mit Rthlr. Sgr. . . .
 geschrieben
 von der Königlichen Militair-Wittwen-Kasse
 baar und richtig ausgezahlt erhalten habe, solches bescheinige
 ich hiermit.

. den 18 . . .

I. Die *N*, welche an der Spitze der Quittung zu bezeichnen ist, ist die, welche die Wittve im Pensions-Register führt und unterschieden von der, des ihrem verstorbenen Manne zugekommenen Aufnahme-Scheins.

II. Nicht nur der Name, sondern auch der Titel des verstorbenen Mannes, so wie der Vor- und Geburts-Name der Wittve sind in der Quittung zu bemerken.

III. Die Monate des halben Jahres, für welches die Pension bezahlt wird, müssen ebenfalls darin ausgeschrieben werden.

IV. Der Betrag der (halbjährlichen) Pension ist mit Zahlen und Buchstaben auszudrücken.

V. Die Quittung muß von der Wittve eigenhändig unterschrieben werden.

Unter der Quittung ist von einem Gerichte, einer Verwaltungs-Behörde, oder einem Beamten, der ein eigenes Dienst-Siegel führt, oder einem Prediger, der sich zu seinen Ausfertigungen des Kirchen-Siegels bedienen darf, nachstehende Bescheinigung niederzuschreiben:

Daß die Wittve geborne
 die vorstehende Quittung eigenhändig unterschrieben und
 sich seit dem Absterben des noch
 nicht wieder verheirathet hat, wird hiermit bescheinigt.
 den 18 . .

VI. Diese Bescheinigung darf nie vor dem Zahlungs-Tage der zu erhebenden Pension, mithin nicht vor dem ersten Januar und vor, dem ersten Juli des betreffenden Jahres ausgefertigt werden.

VII. Die Bescheinigung muß nicht nur von dem Aussteller unterschrieben, sondern auch mit dem Dienst-Siegel bedruckt werden.